

## Öffentlicher Gestaltungsplan Schönau wird zur öffentlichen Auflage verabschiedet

**Mit der im 2015 in Kraft getretenen Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung wurde in der Bau- und Zonenordnung (BZO) eine Gestaltungsplanpflicht für das Schönau-Areal festgelegt. Der Stadtrat hat den zwischenzeitlich erarbeiteten Gestaltungsplan zur Kenntnis genommen und unterbreitet diesen der öffentlichen Auflage.**

Aufgrund der Gestaltungsplanpflicht sowie der von der Gemeindeversammlung im Jahr 2013 gutgeheissenen Initiative von Roland Leu zur Erhaltung der Schönau ist die Stadt Wetzikon verpflichtet, für das Schönau-Areal einen öffentlichen Gestaltungsplan zu erarbeiten. Es wird ein Gestaltungsplan verlangt, welcher die erforderliche landschaftliche und städtebauliche Einordnung in der Nähe zum Schutzobjekt (ehemaliges Spinnereigebäude) sicherstellt.

Der aus der Zusammenarbeit mit der Grundeigentümerin, den Initianten sowie der kantonalen Denkmalpflege resultierende Gestaltungsplan gewährleistet den Erhalt der prägenden Eigenheiten der Schönau und ermöglicht eine adäquate Weiterentwicklung des Areals. Der öffentliche Gestaltungsplan bezweckt die Wahrung des unverwechselbaren Arealcharakters sowie die Sicherung von attraktiven, öffentlichen Freiräumen. Dabei wird der Wohnanteil bei den Schutzobjekten auf 60 % festgelegt, damit insbesondere die Erdgeschosse einer der Öffentlichkeit dienenden Nutzung zugeführt werden. Mit der grosszügigen Sicherung der freien Ansicht des Spinnereihauptgebäudes erfüllt der öffentliche Gestaltungsplan die Anliegen der Initiative zur Erhaltung der Schönau.

### Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplans Schönau findet vom 31. August bis am 30. Oktober 2018 statt. Die Unterlagen können im Stadthaus Wetzikon, Schalter "Bau + Planung" im 4. Stock, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder über die Website der Stadt ([www.wetikon.ch/stadt/amtliche-publikationen](http://www.wetikon.ch/stadt/amtliche-publikationen)) eingesehen werden. Einwendungen sind innert gleicher Frist ebenfalls an diese Adresse zu richten. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wird auch die kantonale Vorprüfung des Gestaltungsplans stattfinden.

### Weitere Beschlüsse des Stadtrates:

- Die Interpellation "Chancen und Gefahren der Digitalisierung für die Stadtverwaltung Wetzikon" wurde zuhanden des Parlaments beantwortet.
- Für die Umstellung auf die HRM2-Rechnungslegung hat der Stadtrat die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze festgesetzt. Zudem hat er entschieden, für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung die jeweiligen Branchenrichtlinien bezüglich Abschreibungen zur Anwendung zu bringen.
- Der Voranschlag 2019 des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil wird mit einem Aufwandüberschuss von 3'507'000 Franken zulasten der Gemeinden genehmigt. Der Anteil der Stadt Wetzikon für das Jahr 2019 ohne Berufsbeistandschaft beträgt voraussichtlich rund 1 Mio. Franken.

- Die teilrevidierte Geschäftsordnung des Stadtrates wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. September 2018 in Kraft.

---

**Ansprechperson für Medien:**

Marcel Peter, Stadtschreiber, Tel. 044 931 32 70 oder [marcel.peter@wetzikon.ch](mailto:marcel.peter@wetzikon.ch)

Wetzikon, 31. August 2018

**Stadtkanzlei Wetzikon**

Marcel Peter, Stadtschreiber